

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 3 Gemeinde Holzheim
Alter Sportplatz

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 30.12.1968 Es gilt die BauNVO 1962

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) in Verbindung mit den Vorschriften des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) und des § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1960 (GV. NW. S. 373).

Die einzelnen Baugruppen sind in Form und Farbe aufeinander abzustimmen. Die Haussockel sollen 50 cm nicht überschreiten. Die Drenpelhöhe beträgt max. 50 cm.

Dachneigungen

III - geschossige Bauweise =	Flachdach
IV - geschossige Bauweise =	Flachdach
II - geschossige Hausgruppen =	30°
II - geschossige Einzel- oder Doppelhäuser =	30°
I - geschossige Einzel- oder Doppelhäuser =	45°
Garagen =	Flachdach

Die Vorgärten sind einheitlich zu gestalten und dürfen außer Randsteinen keine Einfriedigung erhalten.

In den WA Gebieten sind außerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen gem. §§ 12 u. 14 (1) BauNVO nicht zulässig.

Die textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 3. Sie werden mit dem Tage der Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten rechtsverbindlich.



Holzheim, den 23. November 1967

Der Gemeindefeldirektor

Mitulla
MITULLA

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

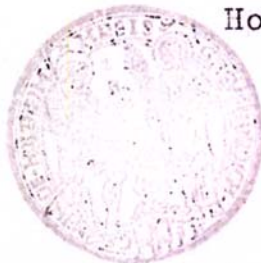


Düsseldorf, den 4. 10. 1968
Der Regierungspräsident
i. A.



Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 4. 10. 1968, Az. 34. 3 - 12. 23 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30. 12. 1968 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Plan hat an diesem Tage Rechtskraft erlangt.

W. Steinlein
Steinlein
(Ratsmitglied)



Holzheim, den 31. 12. 1968
Der Bürgermeister:

J. Becker
(Becker)
(Hofmann)

Das für das Plangebiet bestehende Ortsrecht (Bauzonen- und Baustufenplan) wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

J. Becker
(Becker)
Bürgermeister



Holzheim, den 16. 12. 1968
W. Steinlein
(Steinlein)
Ratsmitglied

Die aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 4.10.1968 Az. 34.3 - 12.23. geänderten Festsetzungen wurden in den Text eingearbeitet.

Die Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Holzheim vom 5.12.1968 geänderten Textlichen Festsetzungen wurden in den Text eingearbeitet.